

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 204-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.549

Eingereicht am: 05.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Schwaar (Wileroltigen, BDP)
Feller (Münsingen, BDP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.11.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendegesetz halten und die Anforderungen erfüllen. Dazu sollen Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchgeführt werden. Verstösse sind konsequent zu sanktionieren.

Begründung:

Das Entsendegesetz (EntsG) sowie die dazugehörige Verordnung regeln die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewährt werden müssen, indem es eine bestimmte Anzahl der in der Schweiz geltenden Regelungen auf diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für anwendbar erklärt.

Neben Arbeits- und Ruhezeiten, minimale Entlohnung und weiteren Punkten regelt das Gesetz auch die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Weiter schreibt das Entsendegesetz Kontrollen und die Verhängung von Sanktionen bei Verstössen vor. Die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Mindestlohn in der Schweiz) wird stichprobenweise durch die paritätische Kommission kontrolliert. Ebenso können

wie erwähnt durch die kantonalen Arbeitsinspektorate und die SUVA Kontrollen zum Gesundheitsschutz durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ausländischen Fahrenden, auch in diesem Sommer, stellt sich die Frage, wie die Arbeiten kontrolliert werden. Speziell in Bezug auf sicherheitstechnische Vorkehrungen für den Arbeitnehmer (zum Beispiel gesicherter Gerüstbau bei Fassadenarbeiten) oder die Anforderung an die Infrastruktur (beispielsweise Trennsysteme beim Ablaugen von Fensterläden) stellen sich für uns Fragen.

Diese Anforderungen müssen von den Gewerbebetrieben erfüllt sein und unterstehen kantonalen Kontrollen – aus diesem Grund sollen gleich lange Spiesse auch für die ausländischen Fahrenden gelten.

Begründung der Dringlichkeit: Es müssen Lösungen vorliegen, bevor die nächste Saison der Fahrenden beginnt.

Verteiler

- Grosser Rat